

§ 38 GuK-AV Zulassung zur Diplomprüfung

GuK-AV - Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Ein Schüler ist zur Diplomprüfung zuzulassen, wenn er
 1. alle in den Anlagen 1 bis 11 für die entsprechende Ausbildung vorgesehenen Unterrichtsfächer und Fachbereiche, ausgenommen das diplomprüfungsbezogene Praktikum (§ 23), erfolgreich abgeschlossen hat und
 2. die schriftliche Fachbereichsarbeit gemäß § 40 Abs. 5 abgegeben hat.
2. (2) Ein Schüler ist auch im Fall
 1. einer positiven Entscheidung der Lehrerkonferenz gemäß § 12 Abs. 3 Z 2,
 2. des § 28 Abs. 4
 3. des § 30 Abs. 4 und
 4. des § 34 Abs. 3zur Diplomprüfung zuzulassen.
3. (3) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Z 2 bis 4 entscheidet der Direktor.

In Kraft seit 19.06.1999 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at